

(No. 133.) Bekanntmachung in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen bei Versendung der Tresorscheine mit den Posten. Vom 5ten September 1812

**Z**ur Sicherung sowohl der Königl. Postrevenüen als des Publikums bei Versendung der Tresorscheine mit den Posten, wird, mit Beziehung auf die dieserhalb ergangenen frühern gesetzlichen Bestimmungen, hiermit bekannt gemacht:

- 1) daß bei Versendung von Tresorscheinen mit den Posten, der Absender den Inhalt, nach dem Werthe des jedesmaligen Kurses, bei Vermeidung der gesetzmäßigen 10 Prozent Strafe und Verlust der Post-Garantie, auf dem Kouvert anzuzeigen verpflichtet ist,
- 2) daß das Porto davon nach der Gold-Taxe entrichtet werden muß, und
- 3) daß Tresorscheine nur allein mit den fahrenden, nicht aber mit reitenden Posten, versendet werden dürfen.

Berlin, den 5ten September 1812.

Der Staatskanzler  
H a r d e n b e r g.

---